

# ABWÄGUNGSTABELLE

vom 10.04.2024

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,  
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

<b>TEIL I</b>	<b>Veröffentlichung im Internet vom 13.11.2023 bis 15.12.2023</b> (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB)  <b>Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 09.11.2023 bis 15.12.2023</b> (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)	<b>TEIL II</b>  <b>Erneute verkürzte Beteiligung und Veröffentlichung im Internet vom 25.03.2024 bis 09.04.2024</b> (gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB) und <b>Erneute Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 20.03.2024 bis 09.04.2024</b> (gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)
---------------	--	---

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften  
**„Hinterwieden II – 1. Änderung“**

### **Leseanleitung:**

In dieser Abwägungstabelle sind sämtliche Stellungnahmen enthalten, die während der auf Seite 1 aufgeführten Beteiligungszeiträume eingegangen sind.

In der **Spalte 1** wird die laufende Nummerierung der Absender der Stellungnahme entsprechend der vorgenannten Liste aufgeführt.

In **Spalte 2** dieser Abwägungstabelle befindet sich die **Originalstellungnahme** der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange / der Öffentlichkeit.

In **Spalte 3** ist ein **Abwägungsvorschlag** der Verwaltung unter Berücksichtigung sämtlicher öffentlicher und privater Belange aufgeführt. Die eigentliche Gewichtung der einzelnen Belange und die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander erfolgt durch den Gemeinderat.

In **Spalte 4** befindet sich eine **Beschlussempfehlung** wie aus Sicht der Verwaltung die vorgebrachten Hinweise und Anregungen bei der Planung Berücksichtigung finden sollten.

Hierbei wird nachfolgend unterschieden:

- **Kenntnisnahme:** Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.
- **Bereits berücksichtigt:** Die aufgeführte Thematik ist bereits in der vorliegenden Planung bzw. den Anlagen zum Bebauungsplan berücksichtigt worden und bedarf somit keiner Änderung.
- **Berücksichtigung durch red. Änderung / Ergänzung:** Die vorgebrachten Hinweise / Anregungen werden in der Planung durch eine redaktionelle Änderung / Ergänzung in der entsprechenden Unterlage berücksichtigt. Hierdurch wird der Anregung nachgekommen, jedoch keine neuen Betroffenheiten ausgelöst. Diese redaktionelle Änderung bedingt keine erneute öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.
- **Berücksichtigung außerhalb BP:** Die Hinweise / Anregungen sind nicht Aufgabe / Inhalt der Bauleitplanung, können jedoch in einem nachgelagerten Planungsschritt bzw. nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Eine inhaltliche Änderung an der vorliegenden Bauleitplanung ist an dieser Stelle nicht notwendig.
- **Keine Änderung:** Die vorgebrachten Belange werden in die Abwägung eingestellt. Der vorliegenden Planung wird in Anbetracht der einzelnen konkurrierenden Nutzungen der Vorrang gegeben.

**TEIL I: ENTWURF****Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Landratsamt Tuttlingen	13.12.2023
2	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b>	
2.1	Abteilung 2: Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmalschutz	18.12.2023
2.2	Abteilung 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	04.12.2023
3	<b>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>	-
4	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>	-
5	<b>Polizeipräsidium Konstanz</b>	11.12.2023
6	<b>Badenova Netze GmbH</b>	20.11.2023
7	<b>Deutsche Telekom</b>	20.11.2023
8	<b>Energiedienst Netze GmbH</b>	-
9	<b>Netze BW GmbH</b>	10.11.2023 / 22.11.2023
10	<b>Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen (BIT)</b>	-
11	<b>bn Netze</b>	-
12	<b>Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen</b>	-
13	<b>Stadtverwaltung Geisingen</b>	14.12.2023
14	<b>Stadtverwaltung Tuttlingen</b>	-
15	<b>Gemeindeverwaltung Emmingen-Liptingen</b>	21.11.2023
16	<b>Stadtverwaltung Bad Dürrheim</b>	-
17	<b>Gemeindeverwaltung Talheim</b>	-
18	<b>Stadtverwaltung Engen</b>	-
19	<b>Industrie- und Handelskammer</b>	-
20	<b>Handwerkskammer</b>	-

**Folgende Verbände / Vereine wurden gesondert informiert:**

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
V1	<b>LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.</b>	-

Nr.	Name	Antwort schreiben vom
V2	BUND für Umwelt und Naturschutz – Kreisgruppe Tuttlingen	-
V3	NABU Naturschutzbund Bezirksverband Donau-Bodensee – Kreisgruppe Tuttlingen	-

**Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p>Landratsamt Tuttlingen · Postfach 4453 · 78509 Tuttlingen  <b>1</b> Baldauf – Architekten und Stadtplaner GmbH          Herr Jérôme Amiguet          Schreiberstraße 27          70199 Stuttgart</p> <p>Per E-Mail:  <a href="mailto:j.amiguet@baldaufarchitekten.de">j.amiguet@baldaufarchitekten.de</a></p> <p>Tuttlingen, 13.12.2023</p>	<p>Ihr Ansprechpartner: Frau Jahn          Zimmer-Nr.: Gebäude B / Ebene 3          Telefon: 07461 / 926 5004          Telefax: 07461 / 926 5089          Unser Zeichen: 50/RJ          eMail: r.jahn@Landkreis-Tuttlingen.de</p> <p><b>Bebauungsplan Immendingen "Hinterwieden II -1. Änderung" - Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB; hier: gemeinsame Stellungnahme des Landratsamtes Tuttlingen</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Amiguet,          sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.</p> <p>Es wird darum gebeten, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Baurechtsbehörde, des Landwirtschaftsamtes, des Gesundheitsamtes, der Gewerbeaufsicht, der Naturschutzbehörde, der Straßenbaubehörde, des Straßenverkehrsamtes sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe hierzu Abwägungsvorschläge auf nachfolgenden Seiten.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><b>1. Hinweis</b>            Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Hermann (07461/926-5002), Frau Jahn (07461/926-5004)</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Baurechtsbehörde verwiesen. Insbesondere das Erfordernis der geordneten städtebaulichen Entwicklung wird diesseits ebenfalls kritisch gesehen.</p> <p><b>2. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b>            Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Sayer (07461/926-5600)</p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzzustelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung.</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.</li> </ol> <p>Die Installation von <u>Überflurhydranten</u> wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brändeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Es wird aus einsatztaktischen Gründen empfohlen <u>Hydrantenabstände von maximal 120 m</u> einzuhalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>zu 1. Hinweis</b>            siehe zu <b>3. Baurechtsbehörde</b></p> <p><b>zu 2. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung außerhalb BP</b></p> <p>Die Einhaltung der Brandschutz-Vorschriften ist Aufgabe der Vorhabenplanung und nicht der Bauleitplanung. Die entsprechenden Informationen wurden dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p><b>Berücksichtigung außerhalb BP</b></p> <p>Die nebenstehenden Informationen werden zur Kenntnis genommen und ggf. außerhalb des Bebauungsplanes berücksichtigt. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht relevant.</p> <p>In der direkten Umgebung, in der Max-Eyth-Straße befinden sich bereits Überflurhydranten.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><b>Landratsamt Tuttlingen</b> Seite 3</p> <p>Die Feuerwehr Immendingen verfügt über <u>kein</u> eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktfeuerwehr Geislingen kann – aufgrund einer Fahrzeit &gt; fünf Minuten – das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von acht Meter nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten iSd. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzlich Bedenken gegenüber <b>Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe &gt; acht Meter aufweisen.</b></p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften.</p> <p><b>3. Baurechtsbehörde</b> Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Nielsen (07461/926-5714)</p> <p>Zunächst wird angemerkt, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hinterwieden II – 1. Änderung“ nur ein Teilbereich des Bebauungsplans „Hinterwieden II“ geändert wird. Damit können bestehende Festsetzungen im Geltungsbereich des bestandskräftigen Bebauungsplans „Hinterwieden II“ nicht mehr umgesetzt werden und sind damit obsolet. Dies wurde auch erkannt. In der Begründung heißt es:</p> <p>„Für den südlichen [Anm.: Planbereich], werden entsprechende Anpassungen vorgenommen, um beide Bereiche entsprechend zu harmonisieren, da durch die aktuelle Planung teilweise bestehende Festsetzungen nicht mehr umsetzbar und damit obsolet werden.“</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch die Gesamtgemeinde Immendingen. In den Bebauungsplan wird hierzu ein Hinweis aufgenommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitere Träger öffentlicher Belange wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>zu 3. Baurechtsbehörde</b></p>	<p><b>Ergänzung im Textteil</b></p> <p><b>Kenntnisnahme bereits berücksichtigt</b></p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><b>L A N D R A T S A M T T U T T L I N G E N</b> Seite 4</p> <p>Diese Harmonisierung ist bislang allerdings nicht erfolgt. Die untere Baurechtsbehörde stellt vor diesem Hintergrund infrage, ob die geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt ist. Es wird daher angeregt, den Planbereich entsprechend zu erweitern.</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf selbst hat die untere Baurechtsbehörde folgende Anmerkungen und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind Kinderspielplätze vorzusehen (§ 9 Abs. 2 LBO i.V.m. § 1 LBOAVO).</li> <li>- Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind geeignete Aufstellflächen für die Feuerwehr darzustellen (§ 15 Abs. 6 i.V.m. § 2 LBOAVO).</li> <li>- Die KFZ-Stellplätze sind nach § 4 der Garagenverordnung herzustellen (z.B. müssen Stellplätze, die am Ende von Fahrgassen in einem Winkel von 90 ° angeordnet sind, eine Einfahrtshöhe von mind. 2,75 m aufweisen). Ein Überfahren der Grünflächen zur Kompensation ist unzulässig.</li> <li>- Nach der Landesbauordnung sind Flächen zum Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen grundsätzlich in <u>jedem Gebäude</u> vorzusehen (§ 35 Abs. 4 LBO). Sie sollten aber zumindest in unmittelbarer Nähe der Hauseingänge positioniert werden und ein gleichwertiges Schutzniveau wie bei einem innerhalb des Gebäudes liegenden Raum bieten (wind-, wetter- und temperaturgeschützt). Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass eine zweckentsprechende Nutzung der Räume durch die späteren Bewohner stattfinden kann/wird. Dies ist in der Regel nicht zu erwarten, wenn die Räume nicht den nötigen Schutz bieten oder sich nicht in unmittelbarer Nähe zu den Hauseingängen befinden. Die Kinderwagen-Box für Haus 5 ist nach der vorliegenden Planung südwestlich von Haus 7 dargestellt. Dies entspricht <u>nicht</u> den Vorgaben der Landesbauordnung.</li> <li>- In den textlichen Festsetzungen ist unter Punkt A1 von den Vorhaben- und Erschließungsplänen Nr. 1/11 bis 12/11 die Rede; dies wäre zu korrigieren.</li> </ul> <p>Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Bauvorhaben soll im Kenntnisabeverfahren eingereicht werden. Im Vorgriff darauf wird bereits jetzt auf Folgendes hingewiesen:</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen hat zur Harmonisierung der Festsetzungen bereits beschlossen ein separates Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.10.2023 gefasst und am 03.11.2023 öffentlich bekannt gemacht. Sobald ein tragfähiges Umsetzungskonzept vorliegt, wird das Bebauungsplanverfahren weiterverfolgt.</p>	<p><b>bereits berücksichtigt</b></p> <p><b>Ergänzung in den Vorhaben- und Erschließungsplänen und im Textteil</b></p> <p>Die nebenstehenden Anregungen werden in den Vorhaben- und Erschließungsplänen und im Textteil zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p> <b>LANDRATSAMT TUTTLINGEN</b> Seite 5</p> <p>- Die Wohnungen eines Geschosses müssen barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden, wenn die gesamte Grundfläche dieser Wohnungen die Grundfläche der Nutzungseinheiten des Erdgeschosses nicht unterschreitet. In diesen Wohnungen müssen die <u>Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein</u> (§ 35 Abs. 1 LBO).</p> <p>Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwVTB) bekanntgemachten Normen DIN 18040 Teil 1 und Teil 2.</p> <p>- Die Fahrradabstellplätze müssen wettergeschützt ausgeführt werden (§ 37 Abs. 2 LBO). Es ist zu prüfen, ob dadurch die Zugänglichkeit für die Feuerwehr beeinträchtigt wird.</p> <p>- Für jede Wohnung muss ein Abstellraum zur Verfügung stehen (§ 35 Abs. 5 LBO).</p> <p>- Der Kamin der Pelletheizung muss den Anforderungen des neuen § 19 Abs. 1 der 1. BlmSchV entsprechen.</p> <p>- Die KFZ-Stellplätze generieren eine eigene PV-Pflicht (&gt; 35 anrechenbare KFZ-Stellplätze). Eine Befreiung kann nur <u>und nur insoweit</u> in Aussicht gestellt werden, als dass die Mehrkosten 30 Prozent der Baukosten des Parkplatz-Neubaus (inklusive Kosten für Planung und Errichtung des Parkplatzes, ohne Grundstückskosten und ohne Kosten der Photovoltaikanlage) überschreiten (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 PVPf-VO).</p> <p>- Sofern über &gt; 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub anfallen, ist im Kenntnisgabeverfahren ein Abfallverwertungskonzept einzureichen.</p> <p>- Im Kenntnisgabeverfahren trägt die Verantwortung für die Einhaltung <u>aller</u> öffentlich-rechtlicher Vorschriften der Bauherr/die Bauherrin bzw. der/die von ihm/ihr beauftragte Entwurfsverfasser.</p> <p>- Das Kenntnisgabeverfahren ist nur eröffnet, soweit die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt (alle Häuser, alle Geschosse) nicht mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche beträgt.</p>	<p><b>Berücksichtigung außerhalb BP</b></p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind im Rahmen der Vorhabenplanung zu berücksichtigen und werden dem Vorhabenträger zur Information zugesandt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1  4. Landwirtschaftsamt  Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926-1302)  Der Bebauungsplan der Gemeinde Immendingen „Hinterwiesen II – 1. Änderung“ wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB geplant. Die Planung sieht die Anpassung der Festsetzungen vor.  Aufgrund von Planungsänderungen sind die bisher bestehenden Festsetzungen nicht mehr vereinbar. Der bestehende Bebauungsplan soll nun in unterschiedlichen Geschwindigkeiten entwickelt werden, wodurch nun eine Teilung in zwei Bebauungsplanverfahren angestrebt wird. Die geänderten Festsetzungen erfolgen im bisher bestehenden überplanten Bereich und beanspruchen momentan keine zusätzliche Fläche. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zu der Planung. Das Bebauungsplanverfahren „Hinterwiesen II – 1. Änderung“ kann aus Sicht des Landwirtschaftsamtes mitgetragen werden.  5. Gesundheitsamt  Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Kraft (07461/926-4211)  5.1 Sachgebiet: Wasser- Umwelt- und Seuchenhigiene Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind folgende Punkte durch den Planer/Architekten zu beachten:  Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.  Um mit Trinkwasserressourcen schonend umzugehen, wird eine natur- und ortsnahe Regenwassernutzung mittels Zisternen zur Trinkwassersubstitution für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung empfohlen (§ 1 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).	zu 4. Landwirtschaftsamt  Kenntnisnahme  Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landwirtschaftsamtes keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen bestehen und die Planung mitgetragen wird.  zu 5. Gesundheitsamt  zu 5.1 Sachgebiet: Wasser- Umwelt und Seuchenhigiene  Wie nebenstehend aufgeführt sind die folgenden Punkte bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.  Eine Rückhaltung des Niederschlagswassers ist bereits im Bebauungsplan vorgesehen.  bereits berücksichtigt		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p><b>zu 1</b></p> <p>Folgende Regelung ist u.a. bei Regenwassernutzungsanlagen gemäß Trinkwasserordnung (TrinkwV) einzuhalten:</p> <p>Ist neben einer Wasserversorgungsanlage eine Nichttrinkwasseranlage vorhanden, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, dass die Leitungen der Wasserversorgungsanlage und die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft und unverwechselbar nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.R.d.T.) gekennzeichnet sind, die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft dahingehend und unverwechselbar nach den a.R.d.T. gekennzeichnet sind, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt, und die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage gegen einen versehentlichen Gebrauch des Wassers als Trinkwasser im Sinne der TrinkwV gesichert sind.</p> <p><b>Berücksichtigung außerhalb BP</b></p> <p>Die nebenstehenden Punkte sind entsprechend außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p><b>5.2 Rechtsgrundlagen:</b></p> <p>Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist.</p> <p>Trinkwasserordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)</p> <p>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.</p> <p><b>6. Gewerbeaufsicht</b></p> <p>Anprechpartner für Rückfragen: Herr Gomula (07461/926-5716)</p> <p>Mit der Erstellung des Bebauungsplans „Hinterwieden II“ im Jahr 2019 wurde die Schallbelastung durch die angrenzenden Betriebe auf das damalige Plangebiet</p> <p>Siehe hierzu nachfolgende Seite.</p>			

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><b>beurteilt.</b> In diesem Zusammenhang wird auf die schalltechnische Untersuchung, Dr.-Ing. Frank Dröscher Technischer Umweltschutz, Projekt-Nr. 2471 vom 17. Januar 2019 verwiesen. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass die Immissionsrichtwerte am Tag gemäß der TA Lärm an den Immissionsorten IO4 nur um 1 dB(A) unterschritten und am IO5 gerade eingehalten werden. Mit der geplanten Änderung des Vorhabens und der neuen Positionierung der geplanten Mehrfamilienhäuser stellt sich die Frage, ob diese in einem Bereich liegen, bei denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Nach derzeitiger Einschätzung unter Beachtung der vorliegenden Planunterlagen ist von keiner Überschreitung auszugehen. Zur Sicherstellung des Vorhabens und zum Schutz der künftigen Bewohner vor unzulässigen Lärmmissionen ist eine nochmalige Prüfung auch innerhalb der 2. Änderung des Bebauungsplans durchzuführen.</p> <p><b>7. Naturschutzbehörde</b> Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702)</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt, so dass keine Umweltprüfung erforderlich ist. Zu prüfen sind daher nur die Belange des Artenschutzes. Da das Plangebiet kein Habitatpotential für artenschutzrelevante Tierarten aufweist, ist nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Der Bebauungsplanänderung kann aus Sicht des Naturschutzes zugestimmt werden.</p> <p><b>8. Straßenbaubehörde</b> Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Effinger (07461/926-3427), Herr Fehrenbacher (07461/926-3421)</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage Immendingens, nördlich des Ortskerns und ist über die Bachzimmerer Straße (K 5921) im Osten sowie die davon abzweigende Max-Eyth-Straße bereits voll erschlossen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung außerhalb BP</b></p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Schallimmissionsschutzes werden auch im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung berücksichtigt.</p> <p><b>zu 7. Naturschutzbehörde</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bebauungsplanänderung zugestimmt werden kann.</p> <p><b>zu 8. Straßenbaubehörde</b></p> <p>Die nebenstehende Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><b>Landratsamt Tütingen</b> Seite 9</p> <p>Da der Anschluss des Plangebiets an das überregionale Straßenverkehrsnetz gesichert ist und keine klassifizierte Straße unmittelbar durch das Bebauungsplanverfahren tangiert wird, bestehen seitens der Straßenbaubehörde unter Einhaltung der folgenden Auflage keine Bedenken gegen den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan können keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der K 5921 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärm- und Schmutzimmissionen abgeleitet werden.</li> </ul> <p><b>9. Straßenverkehrsamt</b> Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Schaible (07461/926-5101)</p> <p>Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken, wenn folgende Auflagen festgelegt werden:</p> <p>An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdkörper verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.</p> <p>Grundstückszufahrten sind ebenfalls so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind (analog zu Nr. 6.3.9.3 der RaST 06).</p> <p><b>10. Wasserwirtschaftsamst</b> Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)</p> <p><b>10.1 Sachgebiet: Kommunales Abwasser</b></p> <p>Nach der „Begründung“ bzw. nach den „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ zum Bebauungsplan soll die Entwässerung im Trennsystem erfolgen. Das anfallende</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>zu 9. Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Entsprechend der Anregung wird in den Vorhaben- und Erschließungsplänen Sichtdreiecke eingezeichnet und die Flächen entsprechend von Sichtbehinderungen freigehalten.</p>	<p><b>Ergänzung in Vorhaben- und Erschließungsplänen</b></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><b>LANDRATSAMT TUTTLINGEN</b> Seite 10</p> <p>Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken zwischengespeichert und gedrosselt (Drosselabflussmenge 30 l/s/ha) dem öffentlichen Regenwasserkanal zugeführt werden. Nachfolgende könnte das Niederschlagswasser in den Weißenbach eingeleitet werden.</p> <p>Die Detailplanung mit den notwendigen Nachweisen muss im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ggf. wasserrechtlich genehmigt werden.</p> <p>Zudem ist vorgesehenen, die entstehenden Flachdächer dauerhaft zu begrünen. Die Detailplanung, wie z.B. der Mindestaufbau der Substratschicht, sollte ebenfalls mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden.</p> <p><b>Es wird in diesem Zusammenhang auf den wasserrechtlich genehmigten „Generellen Kanalisationsplan (GKP)“ aus dem Jahre 1973/1975, der nach über 40 Jahren auch in Bezug auf die Eigenkontrollverordnung dringend einer Überarbeitung bedarf, verwiesen.</b></p> <p><b>10.2 Sachgebiet: Altlasten</b> Durch diese 1. Änderung werden keine altlastverdächtigen Flächen tangiert.</p> <p><b>10.3 Sachgebiet: Bodenschutz</b> Durch den Verzicht auf die Errichtung von Tiefgaragen wird das oberirdische Anlegen von wasserdurchlässigen Stellplatzflächen (1,8 Stellplätze pro Wohnung) erforderlich. Der ursprünglich flächensparende Planentwurf wird nun auf einen flächenintensiveren Planentwurf abgeändert. Dies wird bedauert. Es widerspricht auch dem § 1 a Baugesetzbuch. Um diesen zusätzlichen Eingriff durch alternative flächensparende Planentwürfe zu minimieren, besteht die Option für diese Stellplatzflächen eine Überdachung vorzusehen, die dann entsprechend der textlichen Festsetzung A 2.3 Dachbegrünung in Kombination mit Solar/Photovoltaik zur Ausführung kommen könnte.</p>	<p><b>Ergänzung in Vorhaben- und Erschließungsplänen</b></p> <p>Entsprechend der Anregung wurde die Vorhabenplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt abstimmt und die Planung an die Anforderungen angepasst.</p> <p><b>Berücksichtigung außerhalb BP</b></p> <p>Dies ist nicht Aufgabe der vorliegenden Bauleitplanung und außerhalb des Verfahrens ggf. zu berücksichtigen.</p> <p><b>zu 10.2 Sachgebiet: Altlasten</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine altlastverdächtige Flächen betroffen sind.</p> <p><b>zu 10.3 Sachgebiet: Bodenschutz</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die ursprüngliche Planung ist vor allem aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr umsetzbar. Um zu verhindern, dass eine Jahrzehntelange Brache entsteht, wird der Belang des Bodenschutzes in die Abwägung eingestellt, jedoch an der vorliegenden Planung festgehalten.</p> <p>Aufgrund der städtebaulichen Relevanz wird davon abgesehen, vorzuschreiben, dass offene Stellplätze zu überdachen sind. Dies widerspricht dem gewünschten offenen und durchlässigen städtebaulichen Bild im Plangebiet.</p>	<p><b>keine Änderung</b></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><b>LANDRATSAMT TUTTLINGEN</b> Seite 11</p> <p>Da seit 01. August 2023 nicht mehr die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Bodenmaterial bei der Verwertung von Bodenmaterial gelten, bittet das Wasserwirtschaftsamt nachfolgenden, durchgestrichenen Text heraus zu nehmen und durch den darauffolgenden Text zu ersetzen.</p> <p><i>Wird für evtl. Auffüllungen auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, darf nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z-0 der VwV-Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Die Herkunft des Materials muss bekannt sein.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der anfallende unbelastete Erdaushub (Ober- und Unterboden) ist ordnungsgemäß zu verwerten. Die Beseitigung auf einer Erddeponie ist ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn Verwertungsmöglichkeiten nachweislich nicht gegeben sind.</li> <li>- Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind nach den §§ 6 – 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung deren Vorsorgewerte sowie die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) einzuhalten.</li> <li>- Bei Verwertung von RC-Baustoffen (RC) sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich der Materialklasse, der zulässigen Einbauweise in Abhängigkeit von der Lage innerhalb bzw. außerhalb von Wasserschutzgebieten, dem Grundwasserflurabstand eigenverantwortlich zu prüfen und einzuhalten.</li> </ul> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Texte entsprechen ersetzt / ergänzt.</p> <p>Da das Plangebiet eine Gesamtgröße von ca. 5.820 m<sup>2</sup> einnimmt, ist auch nachfolgendes zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer Flächenneuinanspruchnahme durch einen Vorhabenträger von über 0,5 ha (5.000 m<sup>2</sup>) ist der Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Übersteigt die Flächeninanspruchnahme einen Hektar (10.000 m<sup>2</sup>) ist zusätzlich eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen und zu benennen.</li> </ul>	<p><b>Änderung im Textteil</b></p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1  10.4 Sachgebiet: Oberirdische Gewässer	<p> <b>LANDRATSAMT TÜBLINGEN</b> Seite 12</p> <p><b>zu 10.4 Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</b></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG, Freiburg empfiehlt Schutzmaßnahmen wie die Schaffung eines Gerinnebetts zur Ableitung der Außengebietszuflüsse (Textteil C2 Starkregen).</p> <p>Eine reine Empfehlung wie im Textteil C2, reicht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes nicht aus. Die Schutzmaßnahmen sind zu planen, in den zeichnerischen Teil wie auch in den Textteil zu übernehmen.</p> <p>Ohne die notwendigen Schutzmaßnahmen und die für das Baugebiet eventuell notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen kann der Bebauungsplan aus unserer Sicht keine Rechtskräftigkeit erlangen.</p> <p><b>zu 11. Andere Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes keine Bedenken oder Anregungen erhoben werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Raphaela Jahn</p>	<p><b>Änderung in Vorhaben- und Erschließungsplänen</b></p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Vorhabenplanung berücksichtigt und mit den Fachämtern abgestimmt. Der Anregung wird nachgekommen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2.1	<p>Von: Reddmann, Anne (RPF) [mailto:Anne.Reddmann@rpf.bwl.de]            Gesendet: Montag, 18. Dezember 2023 16:30            An: Amiguet, Jerome (BAG) &lt;J.Amiguet@baldaufarchitekten.de&gt;            Cc: bauleitplanung@landkreis-tuttlingen.de            Betreff: AW: TÖB: § 4 Abs. 2 BauGB   Gemeinde Immendingen   BP Hinterwiesen II - 1.            Änderung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,            für die Beteiligung an o.g. Verfahren bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:</p>	<p>Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, warum für das Vorhaben zwei Bebauungsplanänderungen durchgeführt werden. Durch die Überplanung des nördlichen Teilbereichs wird der südlich anschließende Bebauungsplan, der noch geändert wird, z.T. nicht umsetzbar. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass daher im Weiteren eine weitere Änderung des Bebauungsplans vorgesehen ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum dieser Bereich nicht schon zum jetzigen Zeitpunkt überplant wird, zumal das Bebauungskonzept schon vorliegt. Wir regen an, den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung zu erweitern. Andernfalls sollte in der Begründung dargelegt werden, in wie fern dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.</p> <p>Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Flächennutzungsplan bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterwiesen II“ berichtet wurde. Diese Berichtigung wurde uns bisher noch nicht mitgeteilt. Wir bitten daher uns die Unterlagen der Berichtigung, insbes. auch zur Pflege des Raumordnungskatasters, zukommen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><b>Berücksichtigung außerhalb BP</b></p> <p>Der Grund für die Aufteilung in zwei separate Bebauungspläne liegt in der Umsetzung des Projektes. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen, der unter anderem Umsetzungsfristen beinhaltet. Da das zweite Bebauungsplanverfahren bzw. die Umsetzung des zweiten Bauabschnittes noch nicht so konkret zeitlich fixiert werden kann, wie es für den Durchführungsvertrag nötig ist, kann dieses aktuell noch nicht weiterbetrieben werden. Die Gemeinde sichert jedoch zu, das zweite Verfahren schnellst möglichst anzugehen bzw. wenn nötig andere Maßnahmen zu ergreifen, um die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. In der Begründung zum Bebauungsplan sind hierzu bereits Ausführungen enthalten.</p> <p>Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hat wohl noch nicht stattgefunden. Dies wird nachgeholt und entsprechend dem RP Freiburg kommuniziert.</p> <p><b>Berücksichtigung außerhalb BP</b></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2.2	<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>  <b>LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</b>  Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p>E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: <a href="http://www.rpf.bwl.de">www.rpf.bwl.de</a>  Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>baldauf architekten und städtplanner gmbh  Schreiberstraße 27  70199 Stuttgart</p>	<p>Freiburg i. Br., 04.12.2023  Durchwahl (0761) 208-3047  Name: Mirsada Gehring-Krso  Aktenzeichen: 2511 // 23-04941</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p>289-032 Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hinterwieden II – 1. Änderung“</p> <p>Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BaugB, Gemeinde Immendingen, Lkr. Tuttlingen (TK 25: 8018 Tuttlingen)</p> <p><b>Beteiligung als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BaugB</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 09.11.2023  Anhörungsfrist 15.12.2023</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p><b>Kennnisnahme</b></p> <p><b>ZU Geotechnik</b>  Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p><b>zu 2.2</b></p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwerissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungsscheinungen (offene oder lehmerrfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerrfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Ein gleichlautender Hinweis befindet sich bereits im Textteil zum Bebauungsplan. Der Anregung wird damit bereits Rechnung getragen.</p>	<p><b>bereits berücksichtigt</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<b>Bergbau</b>  <b>zu 2.2</b> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althonhräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, einer Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	<p>Von: Horn, Tobias [mailto:Tobias.Horn@polizei.bwl.de] Im Auftrag von KONSTANZ.PP.FEST.E.V Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 15:42 An: Amiguet, Jerome (BAG) &lt;J.Amiguet@baldaufarchitekten.de&gt; Cc: bauleitplanung@landkreis-tuttlingen.de Betreff: WG: TÖB: § 4 Abs. 2 BauGB   Gemeinde Immendingen   BP Hinterwieden II - 1. Änderung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den vorgelegten Bebauungsplan „Hinterwieden II – 1.Änderung“, welcher seitens Unterzeichner mit dem BBP „Hinterwieden II – 2. Änderung“ betrachtet wurde, werden keine Bedenken vorgebracht. Eine Erschließung ist über das bestehende Straßennetz gewährleistet. Wir empfehlen ergänzend aufzunehmen, dass Einfriedungen und Stützmauern beiderseits der Grundstückszu-/ausfahrten eine maximale Höhe von 0,80 m nicht überschreiten sollten. Dies gewährleistet eine ausreichende Einsichtmöglichkeit bei der Ausfahrt aus dem Grundstück auf den fließenden Verkehr und Fußgänger (insbesondere Kinder) und beugt Gefahrensituationen vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>In die Vorhaben- und Erschließungspläne werden Sichtdreiecke eingetragen, die entsprechend von Sichtbehinderungen freizuhalten sind. Der Antrag wurde damit Rechnung getragen.</p>	<p><b>Ergänzung in Vorhaben- und Erschließungsplänen</b></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	 <p><b>badenova NETZE</b> <i>Zuverlässig und vor Ort</i></p> <p>badenovaNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br. Telefon 0800 2 21 26 21 Telefax 0761 50 82 83 badenovanetze.de</p>	<p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht 09.11.2023</p> <p>Unser Zeichen WAS-AM/drnkib1</p> <p>Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hinterwieden II - 1. Änderung“ Gemeinde Immendingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben vom 9. November 2023 haben wir erhalten.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Kienzler (Tel. 0761 279-3201) gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen badenovaNETZE GmbH</p> <p> i. V. Simon Herrmann Leiter Wasser &amp; Abwasser</p>	<p>Siehe hierzu nachfolgende Seite</p> <p> i. A. Bernd Kienzler</p> <p>Anlagen: Stellungnahme (Anlage 1)</p>

Nr.	<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>  <b>Anlage 1</b>	<b>Beschluss-empfehlung</b> <b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b> <p><b>zu 6</b></p> <p>Formblatt gem. VwV TÖB Nr. 4 S. 1</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsvorfahren</b></p> <p><b>Vorbemerkung</b></p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen ☐</p> <p><b>A. Allgemeine Angaben</b></p> <p>Stadt/Gemeinde/Amt: Gemeinde Immendingen</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan  <input type="checkbox"/> Bebauungsplan  <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)</p> <p><b>„Hinterwieden II - 1. Änderung“</b></p> <p><input type="checkbox"/> sonstiges Verfahren</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am <b>15.12.2023</b></p> <p><b>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</b></p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:</p> <p>badenovaNETZE GmbH</p> <table border="0"> <tr> <td>Absender:</td> <td>badenovaNETZE GmbH</td> <td>Datum:</td> <td>20.11.2023</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tullastraße 61</td> <td>Tel.:</td> <td>0761 279-3201</td> </tr> <tr> <td></td> <td>79108 Freiburg i.Br.</td> <td>Fax:</td> <td>0761 279-543201</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Bearbeiter/in</td> <td>Bernd Kienzler</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>AZ.:</td> <td>WAS-AM / bnkib1</td> </tr> </table> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.</b></p> <p>1. Einwendung: keine</p>	Absender:	badenovaNETZE GmbH	Datum:	20.11.2023		Tullastraße 61	Tel.:	0761 279-3201		79108 Freiburg i.Br.	Fax:	0761 279-543201			Bearbeiter/in	Bernd Kienzler			AZ.:	WAS-AM / bnkib1
Absender:	badenovaNETZE GmbH	Datum:	20.11.2023																			
	Tullastraße 61	Tel.:	0761 279-3201																			
	79108 Freiburg i.Br.	Fax:	0761 279-543201																			
		Bearbeiter/in	Bernd Kienzler																			
		AZ.:	WAS-AM / bnkib1																			

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 6	<p>2. Rechtsgrundlage: entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Planungen bestehen und keine Anregungen vorgetragen werden.</p>	Kenntnisnahme

Freiburg i. Br., 20.11.2023  
Datum, Unterschrift

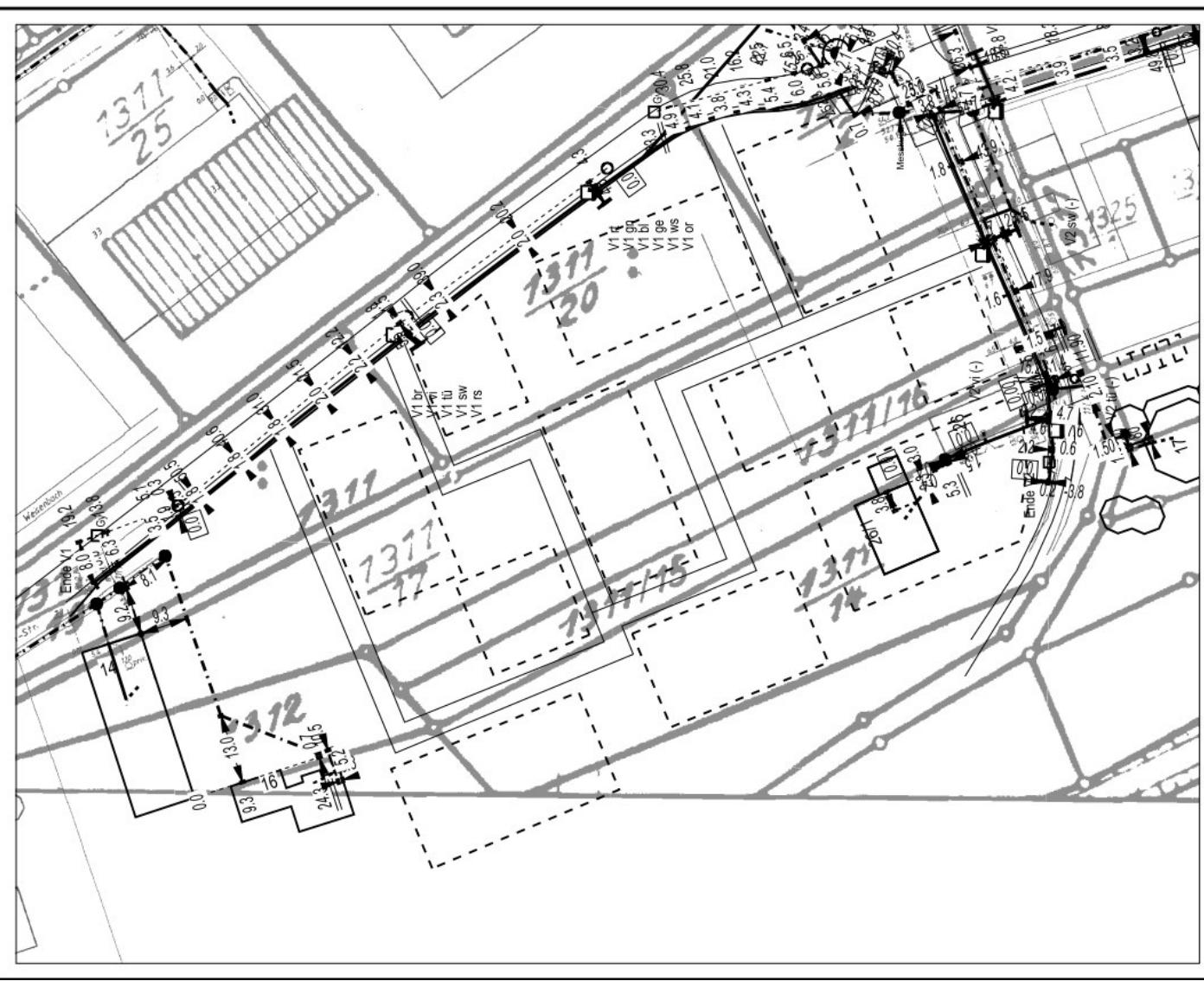
i. V. Simon Herrmann



i. A. Bernd Kienzler

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	<p>Von: F.Jahrendt@telekom.de [mailto:F.Jahrendt@telekom.de]  Gesendet: Montag, 20. November 2023 14:07  An: Amiguet, Jerome (BAG) &lt;J.Amiguet@baldaufarchitekten.de&gt;  Betreff: AW: TÖB: § 4 Abs. 2 BauGB   Gemeinde Immendingen   BP Hinterwieden II - 1.  Änderung</p> <p>Sehr geehrter Herr Amiguet,</p> <p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Hinterwieden II - 1. Änderung im Immendingen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegeicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.  Wir haben im vorliegenden Bauabschnitt bereits Vorstreckungen für Glasfaseranschlüsse der Gebäude vorgesehen.  Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden, damit diese dann realisiert werden. Die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei)  Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p> <p>Hinweis:  Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p>T NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Die nebenstehenden Informationen werden dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung außerhalb BP</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 7	<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Frank Jahrendt</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Frank Jahrendt PTL 32 Strukturplanung Breitband Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen +49 7664 9628381 (Tel.) E-Mail: f.jahrendt@telekom.de <a href="http://www.telekom.de/netz">www.telekom.de/netz</a></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung	Kenntnisnahme
zu 7		<p>Bestandsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	<p>Von: Externe Planungsverfahren Netze BW [mailto:<a href="mailto:bauleitplanung@Netze-BW.de">bauleitplanung@Netze-BW.de</a>]            Gesendet: Freitag, 10. November 2023 10:54            An: Amiguet, Jerome (BAG) &lt;<a href="mailto:J.Amiguet@baldaufarchitekten.de">J.Amiguet@baldaufarchitekten.de</a>&gt;            Betreff: Stellungnahme zum Bauleitplanungsverfahren "Hinterwieden II - 1. Änderung",            Gemeinde Immendingen - Vorgangs-Nr.: 2023.1465</p> <p>Bauleitplanungsverfahren "Hinterwieden II - 1. Änderung", Gemeinde            Immendingen            Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange            gemäß § 4 (2) BauGB</p> <p>Ihr Zeichen:            Ihr Schreiben vom: 09.11.2023            Sehr geehrter Herr Amiguet, sehr geehrte Damen und Herren,            im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir            keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben            daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken            vorzubringen.            Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Christopher Donner, M.Sc.            Externe Planungsverfahren            Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement</p> <p>Netze BW GmbH            Schelmenwasenstraße 15            70567 Stuttgart</p> <p>Telefon: +49 711 289-82413 Fax +49 711 289-83461            E-Mail: <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich keine elektrischen Anlagen und Gasversorgungsanlagen bestehen oder geplant sind.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 9	 <p>Netze BW GmbH Postfach 14078502 Tuttlingen</p> <p>Baldau Architekten und Stadtplaner GmbH Herr Jérôme Amiguet Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Name: Mario Freutel Bereich: Netzplanung Telefon: +49 7146 1709-237 Telefax: E-Mail: m.freutel@netze-bw.de Ihr Zeichen: Ihr Schreiben: 09. November 2023</p> <p>Datum: 22. November 2023 Seite: 1/1</p> <p>Bebauungsplan „Hinterwieden II – 1. Änderung“, in Immendingen - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Amiguet,</p> <p>für Ihr Schreiben vom 09. November 2023 bedanken wir uns. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p> <p>Freundliche Grüße Netze BW GmbH</p> <p>i. A. Mario Freutel <i>(Schreiben ist ohne Unterschrift gültig)</i></p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	<p>Von: Maier, Bernadette [mailto:B.Maier@geisingen.de]            Gesendet: Donnerstag, 14. Dezember 2023 09:57            An: Amiguet, Jerome (BAG) &lt;J.Amiguet@baldaufarchitekten.de&gt;            Betreff: AW: § 4 Abs. 2 BauGB   Gemeinde Immendingen   BP Hinterwieden II - 1. Änderung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,            vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.            Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p> <p>Freundliche Grüße            Bernadette Maier</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

---

Stadtverwaltung Geisingen  
 Bauamt | Bernadette Maier  
 Außenstelle Rathaus | Hauptstraße 15 | 78187 Geisingen  
 Postanschrift: Hauptstraße 36 | 78187 Geisingen

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	<p>Von: Patrick Allweiler [mailto:Patrick.Allweiler@emmingen-liptingen.de]            Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 16:38            An: Amiguet, Jerome (BAG) &lt;J.Amiguet@baldaufarchitekten.de&gt;            Betreff: AW: § 4 Abs. 2 BauGB   Gemeinde Immendingen   BP Hinterwieden II - 1. Änderung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren.            Da keine Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde Emmingen-Liptingen ersichtlich sind, verzichten wir darauf, Anregungen vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen            Patrick Allweiler</p> <p>Gemeinde Emmingen-Liptingen            Schulstraße 8            78576 Emmingen-Liptingen            Fon: 0 74 65 / 92 68 - 34            Fax: 0 74 65 / 92 68 - 88  <a href="http://www.emmingen-liptingen.de">www.emmingen-liptingen.de</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	

**TEIL II:****Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Landratsamt Tuttlingen	08.04.2024
2	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b>	-
2.1	Abteilung 2: Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmalschutz	-
2.2	Abteilung 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	-
3	<b>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>	-
4	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>	-
5	<b>Polizeidirektion Tuttlingen</b>	-
6	<b>Badenova AG &amp; Co. KG</b>	-
7	<b>Deutsche Telekom</b>	-
8	<b>Energiedienst Netze GmbH</b>	-
9	<b>bn Netze GmbH</b>	27.03.2024
10	<b>Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen</b>	-
11	<b>Stadtverwaltung Geisingen</b>	-
12	<b>Stadtverwaltung Tuttlingen</b>	-
13	<b>Stadtverwaltung Bad Dürrheim</b>	-
14	<b>Gemeindeverwaltung Talheim</b>	-
15	<b>Gemeindeverwaltung Emmingen-Liptingen</b>	-
16	<b>Stadtverwaltung Engen</b>	-
17	<b>Industrie- und Handelskammer</b>	-
18	<b>Handwerkskammer</b>	-
19	<b>Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen</b>	-

**Folgende Verbände / Vereine wurden gesondert informiert:**

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
V1	<b>LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.</b>	-
V2	<b>BUND für Umwelt und Naturschutz – Kreisgruppe Tuttlingen</b>	-

Nr.	Name	Antwort schreiben vom
V3	NABU Naturschutzbund Bezirksverband Donau-Bodensee – Kreisgruppe Tuttlingen	-

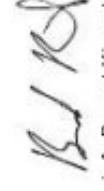
**Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p><b>Stabsstelle Recht</b></p> <p>Landratsamt Tuttlingen · Postfach 4453 · 78509 Tuttlingen  <b>baldauf Architekten</b>  <b>Herrn Jérôme Amiguet</b>  <b>Schreiberstraße 27</b>  <b>70199 Stuttgart</b></p> <p>Per E-Mail: <a href="mailto:j.amiguet@baldaufarchitekten.de">j.amiguet@baldaufarchitekten.de</a></p>	<p><b>Bebauungsplan Immendingen "Hinterwiesen II - 1. Änderung" - Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB; hier: Gemeinsame Stellungnahme des Landratsamts Tuttlingen</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Amiguet,      sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Es wird darum gebeten, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Baurechtsbehörde und des Straßenverkehrsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Ihr Ansprechpartner: Frau Hermann      Zimmer-Nr.: Gebäuude B – Ebene 3      Telefon: 07461 / 926 5002      Telefax: 07461 / 926 5089      Unser Zeichen: 50/ich      eMail: ch.hermann@Landkreis-Tuttlingen.de</p> <p>Tuttlingen, 08.04.2024</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1 1. Amt für Brand- und Katastrophenschutz  Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Sayer (07461/926-5600) Aus Sicht des Brandschutzes hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.  Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:  1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.  Die Installation von <u>Überflurhydranten</u> wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.  Es wird aus einsatztaktischen Gründen empfohlen <u>Hydrantenabstände von maximal 120 m</u> einzuhalten.  Bei Gebäuden bei denen der zweite Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr sichergestellt werden muss und die zum Anleitern bestimmte Stelle mehr als acht Meter über dem Gelände liegt, müssen grundsätzlich Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter) hergestellt und ständig uneingeschränkt nutzbar gehalten werden.  <u>Allgemeiner Hinweis:</u> Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die	zu 1. Amt für Brand- und Katastrophenschutz  Kenntnisnahme  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.  zu 1. Amt für Brand- und Katastrophenschutz  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.  Berücksichtigung außerhalb BP  Die nebenstehenden Ausführungen sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Die Informationen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.	zu 1. Amt für Brand- und Katastrophenschutz  Kenntnisnahme  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.  zu 1. Amt für Brand- und Katastrophenschutz  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.  Berücksichtigung außerhalb BP  Die nebenstehenden Ausführungen sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Die Informationen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.	zu 1. Amt für Brand- und Katastrophenschutz  Kenntnisnahme  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.  zu 1. Amt für Brand- und Katastrophenschutz  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.  Berücksichtigung außerhalb BP  Die nebenstehenden Ausführungen sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Die Informationen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><b>2. Baurechtsbehörde</b>  <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Krebs (07461/926-5722)</i>  Aus Sicht der Baurechtsbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken. Die Anmerkungen aus der ursprünglichen Stellungnahme vom 11.12.2023 wurden weitestgehend berücksichtigt. Es wird dennoch um Berücksichtigung folgender Anmerkung(en) gebeten:</p> <p><b>2.1 Abstellfläche für Gehhilfen und Kinderwagen in Haus 5</b>  Laut Erschließungsplan ist diese unterhalb der Treppe vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass hierfür ein separater Raum vorzusehen ist, der entsprechend brandschutztechnisch von dem notwendigen Treppenraum abgetrennt wird. Offene Brandlasten innerhalb des notwendigen Treppenraumes sind grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p><b>2.2 Kenntnisabeverfahren</b>  Die Durchführung des Bauvorhabens im Kenntnisabeverfahren nach § 51 LBO ist vorliegend nicht möglich, da die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche beträgt und voraussichtlich Abweichungen von den Vorschriften der LBO bzw. LBOAVO erforderlich</p> <p>Daher ist das Baugesuch entweder im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO oder im normalen Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO einzureichen.  Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen sind dabei gesondert zu beantragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist entsprechend außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p><b>zu 2. Baurechtsbehörde</b>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundlegenden Bedenken bestehen.</p> <p><b>zu 2.1 Abstellfläche</b>  Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhabenplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p><b>zu 2.2 Kenntnisabeverfahren</b>  Die Informationen zum Baugenehmigungsverfahren werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.</p>	<p><b>Berücksichtigung außerhalb BP</b></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><b>3. Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Leute (07461/926-5103)</p> <p>Das Landratsamt Tuttlingen nimmt als Untere Straßenverkehrsbehörde zum vorliegenden Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.</p> <p>Grundstückszufahrten sind ebenfalls so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind (analog zu Nr. 6.3.9.3 der RaST 06).</p> <p><b>4. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes</b></p> <p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Hermann</i> Hermann</p>	<p><b>zu 3. Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Die nebenstehenden Anregungen wurden in den Vorhaben- und Erschließungsplänen bereits berücksichtigt.</p>	<p><b>Kennnisnahme</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes keine Bedenken und Anregungen bestehen</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	 <p><b>Zuverlässig und vor Ort</b></p> <p>badenovaNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br. Telefon 0800 2 21 26 21 Telefax 0161 50 82 83 badenovanetze.de</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht 20.03.2024</p> <p>Unser Zeichen WAS-AM/bnklb1</p>	<p>Stellungnahme gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hinterwieden II - 1. Änderung“ Gemeinde Immendingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben vom 20. März 2024 haben wir erhalten.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Kienzler (Tel. 0761 279-3201) gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen badenovaNETZE GmbH</p> <p> i. V. Simon Herrmann Leiter Wasser &amp; Abwasser</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Siehe hierzu nachfolgende Seite.</p> <p> i. A. Bernd Kienzler</p> <p>Anlagen: Stellungnahme (Anlage 1)</p>

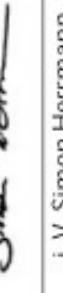
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Beschluss-empfehlung
<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>		
<p><b>Zu 9</b></p> <p><b>badenova NETZE</b> <i>Zuverlässig und vor Ort</i></p> <p>Formblatt gem. VwV TÖB Nr. 4 S. 1</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren</b></p> <p><b>Vorbemerkung</b></p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>A. Allgemeine Angaben</b></p> <p>Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Immendingen</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)</p> <p><b>„Hinterwieden II - 1. Änderung“</b></p> <p><input type="checkbox"/> sonstiges Verfahren</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am 09.04.2024</p> <p><b>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</b></p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: <b>badenovaNETZE GmbH</b></p> <p>Absender: badenovaNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br.</p> <p>Datum: 27.03.2024 Tel.: 0761 279-3201 Fax: 0761 279-54201 Bearbeiter/in Bernd Kienzler A.Z.: WAS-AM / bnkib1</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Außerung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung: keine</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<b>Zu 9</b>	<p>2. Rechtsgrundlage: entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>keine</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>keine</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass <b>keine Planungen bestehen</b> und <b>keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden</b>.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>	

Freiburg i. Br., 27.03.2024  
Datum, Unterschrift

i. A. Bernd Kienzler

  
Simon Herrmann

  
Bernd Kienzler